

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Battenberg
vom 19.04.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

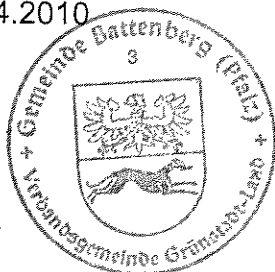
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.06.2006 außer Kraft.

Battenberg, 19.04.2010


Schraut
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 95,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 120,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 190,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 380,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 190,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 120,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte | 190,00 EUR |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 380,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 6,40 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 12,70 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 6,40 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 4,00 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 6,40 EUR |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 12,70 EUR |

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben

25,00 EUR

Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Battenberg am 15.04.2010 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 8
Für die Satzung haben gestimmt: 8
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 29. April 2010 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 2
Ortsgemeinde
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 18. Mai 2010

Grünstadt, 18. Mai 2010
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag

Gassen

